

# Auszug aus der Kehrordnung und Kehrgebührenordnung

für den Regierungsbezirk Niederbayern-Oberpfalz

Die Regierung von Niederbayern und der Oberpfalz erläßt gemäß §§ 8 und 9 der Schornsteinfeger-Berordnung vom 15. 4. 1935 (RGBl. I S. 515 ff.), Ziff. 9—13 der Ausführungsanweisung hiezu vom 15. 4. 1935 (RGBl. I S. 515 ff.) und Ziff. 1 und 2 der Bayer. Volkz.-Bef. vom 4. 5. 1935 (GVBl. S. 423 ff.) nachstehende Kehrordnung und Kehrgebührenordnung.

## A) Kehrordnung

### § 1.

Die Bezirkschornsteinfegermeister haben nachfolgende Arbeiten selbst auszuführen oder ihre Gehilfen und Lehrlinge bei der Erledigung derselben zu überwachen

- a) Reinigung von Kaminen aller Art nach Einmündung in Wände oder Decken, der Feuerzüge der Malz- und Hopfendarren und der kleingewerblichen Trockenanlagen, gemauerten Rauchableiter und Rauchkanäle, Räucherlampen, Badöfen, Gastamine, Turmamine und der dazu gehörigen Rauchkanäle, sowie die Abgasleitungen der unbeweglichen Rohöl- und Holzgasmotore größerer Betriebe (von 100 PS an aufwärts).
- b) das Abziehen, Ausbrennen und Ausstreichen der Kamine, Räucherlampen oder sonstiger Rauchableiter.

Ob im Einzelfall eine Pflichtarbeit vorgenannter Art vorliegt, entscheidet im Streitfall die Bezirksverwaltungsbehörde.

### § 9.

Die Reinigung der Kamine hat sich auf ihre ganze Länge zu erstrecken. Der Schornsteinfeger hat aus Kaminen und Feuerstätten, die von ihm gereinigt werden, den Ruß und das Pech sowie alle beim Ausbrennen anfallenden Rückstände sauber herauszunehmen und in feuerficheren Gefäßen zu sammeln. Die Bereitstellung dieser Gefäße und die Beseitigung ihres Inhalts ist Sache des Feuerstättenbesizers.

Wird der Ruß vom Schornsteinfeger auf Verlangen des Feuerstättenbesizers weggetragen, so wird hierfür eine besondere Gebühr berechnet.

### § 10.

Der Bezirkschornsteinfegermeister ist berechtigt, soweit es zur Erfüllung seiner Ob-

liegenheiten notwendig ist, auch solche Wohnungen und Räume zu betreten, die nicht zu der betreffenden Anlage gehören.

Jede unnötige Verunreinigung der Böden und Wände vor den Zugöffnungen, Sachbeschädigungen und ungebührliche Belästigung der Besitzer und Bewohner der Gebäude ist zu vermeiden.

### § 11.

In Städten ist die Reinigung, das Ausbrennen und Ausstreichen der Kamine am Tage vorher dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter anzuzeigen.

Der Hausbesitzer oder sein Stellvertreter haben Sorge zu tragen, daß der Schornsteinfeger seine Arbeiten ungehindert vornehmen kann. Insbesondere darf er nicht durch aufgehängte Wäsche oder Verschluß des Speichers an der Arbeit gehindert werden.

### § 12.

Alle Monate sind während ihrer Benützungsdauer zu reinigen

1. alle russischen und geschlossenen deutschen Hausfeuerungskamine, die gewöhnlich täglich benützt werden,
2. alle Kamine, in die Feuerungen eingeleitet werden, die stark ruhen oder die übermäßig belastet sind.

### § 13.

Alle zwei Monate sind während ihrer Benützungsdauer zu reinigen

1. alle russischen und geschlossenen, deutschen Kamine, die nicht unter § 12 fallen,
2. alle offenen deutschen Kamine.

### § 23.

Nichtbesteigbare (russische) Kamine und Rauchrohre sind auszubrennen, wenn die Gefahr der Selbstentzündung gegeben ist und der Ansaß von Hart-, Glanz- und Schmier- ruß oder von Pech mit den üblichen Reinigungswerkzeugen nicht mehr entfernt werden kann.